

reien —, die Menschen, Raum und Verhältnisse überschaubar macht. „Das Werk der leiblichen Barmherzigkeit, die Kranken zu besuchen, kann heute zeitgemäß abgewandelt werden: die Alten besuchen.“

## Das deutsche Waffenstudententum

Der folgende Bericht beabsichtigt keine zusammenhängende Darstellung der Geschichte des deutschen Waffenstudententums nach dem zweiten Weltkrieg. Er will nur die Unterlagen zusammenstellen, die notwendig sind zu einem Urteil über das heutige Waffenstudententum.

Gemäß der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland haben die Studenten des Recht, Idee und Formen ihrer Gemeinschaften im Rahmen der Gesetze selbst zu bestimmen. Mehrere Verwaltungsgerichtsurteile haben den Versuch der Universitäten, dieses Recht einzuschränken, zurückgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat durch sein Urteil vom 29. Januar 1953 auch die studentischen Mensuren für straffrei erklärt. Schließlich bekräftigte der Bundesminister des Innern auf dem Studententag in München am 5. Mai 1954 ausdrücklich das Selbstbestimmungsrecht der Studenten in bezug auf ihre Gemeinschaftsformen.

Trotzdem werden die studentischen Mensuren und das Waffenstudententum, das in den Mensuren nach eigenen Aussagen sein „Charakteristikum“ erblickt, als politisches, soziales, ethisches und religiöses Problem auch in Zukunft diskutiert werden. Das politische und soziale Problem deutete Minister Schröder in seiner Münchener Rede an. Wenn studentische Formen wieder aufleben, die ehemals Ausdruck der Gegnerschaft gegen die Demokratie, des aggressiven Nationalismus und des Kastengeistes waren, entsteht, wie der Minister sich ausdrückte, eine Frage des politischen und sozialen Taktges. Es ist die Frage, ob die waffenstudentische Form vor der außen- und innenpolitischen sowie der sozialen deutschen Gegenwart bestehen kann, das heißt, ob die Gefahr einer geistigen Restauration wirksam und überzeugend ausgeschlossen werden wird. Der soziale Takt verlangt vom Akademiker eigentlich sogar noch mehr als dies. Wenn der Akademiker sich der Wahrheit verpflichtet weiß, muß er in der Verwirklichung des Gemeinwohls vorangehen. Er muß ein in diesem Sinne fortschrittlicher Mensch sein. Wenn er sich, ob nun als Einzelner oder in seiner Gemeinschaft, auf die persönlichen Freiheiten des Grundgesetzes beruft, sollte es nur deshalb geschehen, um dem Volke mehr dienen zu können oder um kulturelle oder sittliche Werte zu verteidigen. So wird aus einer Frage sozialen Taktgefühls ein Problem sittlicher Verantwortung.

Die sittliche Verantwortung der Studenten muß im Zusammenhang mit der Verantwortung der Universitäten gesehen werden. Die Hochschulen werden vom Volk zu dem Zweck erhalten und getragen, damit sie durch Forschung und Lehre die geistige Basis seiner Zukunft sichern. Das ist eine Aufgabe, die nicht allein durch Vermehrung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse, sondern erst dann vollkommen erfüllt wird, wenn die Universitäten ihre Studenten auch menschlich bilden. Auf den Studenten ruht die Pflicht, sich durch die Universitäten bilden zu lassen. Ihre Gemeinschaften müssen sich deshalb dem Ganzen der Universität einfügen.

Die nicht zur Ruhe kommende Frage der Universitätsreform zeigt allerdings, daß die Fähigkeit der heutigen Universität, ihre Bildungsaufgabe zu erfüllen, seit langem problematisch geworden ist. Es fehlt das gemeinsame ver-

pflichtende Richtbild und eine Übereinkunft über die Grundlagen der Bildung. Diese Problematik, die tief in die Frage der studentischen Gemeinschaftsbildungen und ihrer Beheimatung an der Universität eingreift, kann hier nicht behandelt werden.

Ein weiteres Moment der sittlichen Problematik des Waffenstudententums liegt in dem Ehrbegriff, den es nach wie vor an die Spitze der von ihm gepflegten Werte stellt. Es muß ernstlich gefragt werden, worin denn die Ehre besteht, um die der Student so sehr besorgt sein soll.

Für den Katholiken endlich verbindet sich seine persönliche Zugehörigkeit zu einer waffenstudentischen Verbindung mit einer religiösen Gewissensentscheidung. Solange die Kirche durch Entscheidungen des Heiligen Stuhles und der Bischöfe die Mensur verboten hat, ist er zum Gehorsam verpflichtet. Es ist zu prüfen, ob die heutige Mensur sich von der früheren so unterscheidet, daß eine Aufhebung des kirchlichen Verbotes möglich erscheint.

Als Unterlage zum Gespräch über diese Fragen geben wir im folgenden einen Überblick über die Äußerungen der Gegner und der Freunde des Waffenstudententums, über die Ansicht der Rechtsprechung und die Stellungnahmen der katholischen Kirche sowie ihrer Theologen.

Die zahlenmäßige Bedeutung des Waffenstudententums ergibt sich aus folgender Statistik, die vom Informationsamt des KV am 1. Juni 1954 veröffentlicht wurde:

### Waffenstudentische Verbindungen

	Korporationen	Studenten	Alte Herren
1. KSCV (Kösener-Senioren-Convents-Verband)	81	2 260	17 000
2. WSCV (Weinheimer Senioren-Convent)	64	1 700	10 700
3. DB (Deutsche Burschenschaft)	128	4 050	20 000
4. CC (Coburger Convent der Landmannschaften)	106	3 700	19 000
	379	11 710	66 700

### Farbentragende Verbindungen (außer den obigen)

	Korporationen	Studenten	Alte Herren
1. CV (Cartellverband der katholischen deutsch-Studentenverbindungen)	105	6 240	17 000
2. RKDB (Ring katholischer deutscher Burschenschaften)	8	240	600
3. DS <sup>1</sup> (Deutsche Sängerschaft)	17	450	3 500
4. SB (Schwarzburgbund)	21	690	4 000
5. VDB (Verband deutscher Burschen)	?	?	?
6. WB (Wingolfsbund)	24	820	4 000
	175	8 440	29 100

<sup>1</sup>(Die Deutsche Sängerschaft stellt ihren Korporationen die Entscheidung über die Mensur frei.)

### Nicht-farbentragende Verbindungen

	Korporationen	Studenten	Alte Herren
1. KV (Kartellverband der katholischen deutschen Studentenvereine)	88	4 000	15 000
2. UV (Verband der wissenschaftlichen katholischen Studentenvereine Unitas)	55	1 600	5 000
3. ARB (Akademischer Ruderbund)	5	160	1 500
4. ASVB (Akademischer Seglerverband)	4	120	1 000
5. ATB (Akademischer Turnbund)	27	850	3 500
6. DW (Deutscher Wissenschaftler-Verband)	5	110	1 100
7. MR (Miltenberger Ring)	10	250	1 600
8. SV (Sondershäuser Verband deutscher Sängerverbindungen)	17	850	5 800
9. VVDSt (Verband der Vereine deutscher Studenten)	22	500	4 000
10. WSV (Wernigeroder Schwarzer Verband)	11	350	?
	244	8 790	8 5003

Ergänzend entnehmen wir einer Statistik, die im Oktober 1954 von den „ATB-Blättern“ des Akademischen Turnbundes veröffentlicht wurde, folgende Angaben:

„Im Wintersemester 1953/54 waren an deutschen Hochschulen und Universitäten von insgesamt 123 800 Studenten ungebunden an Vereinigungen: 89 600 Studenten (72,4 %); in parteipolitischen oder sonstigen Vereinigungen: 10 000 Studenten (8,1 %); in studentischen Verbindungen: 24 200 Studenten (19,5 %).“ Nach dieser Statistik ist die Zahl der Verbindungsstudenten um 4700 geringer als nach der obigen. Die Zahl der Waffenstudenten wird aber davon nicht berührt. Zum Waffenstudententum bekennen sich etwas weniger als 10 % der deutschen Hochschüler.

#### *Die Argumente der Gegner des Waffenstudententums*

Um die folgende Auseinandersetzung richtig zu verstehen, muß vorausgeschickt werden, daß die waffenstudentischen Verbände ohne Ausnahme das Satisfaktionsprinzip offiziell aufgegeben haben. Sie lehnen das Duell und seine studentische Form, die Mensur, als Mittel zum Austrag von Ehrenstreitigkeiten ab. Sie halten nur an der „Bestimmungsmensur“ fest. Diese Messuren sind Zweikämpfe mit scharfen Schlägern, in denen sich die Mitglieder auf Grund freundschaftlicher Verabredung pflichtmäßig miteinander zu messen haben. Sie sind nicht weniger und nicht mehr als der höchste und charakteristische Ausdruck des Waffenstudententums und stehen in noch höherem Grade als das öffentliche Farbtragen im Mittelpunkt der Auseinandersetzung.

Seit dem Kriege und bis zum heutigen Tage haben sich vor allem die deutschen Hochschulrektoren gegen die Wiederherstellung der studentischen Formen, die den früheren Korporationen eigen waren, und zwar ganz besonders gegen das Farbtragen und die Bestimmungsmessuren gewendet. Von grundlegender Bedeutung war die Entschließung des Großen Senates der Universität Tübingen vom 10. 10. 1949, die sich die Rektorenkonferenz unmittelbar danach zu eigen machte. Darin heißt es: Am Verhalten der Studenten zur Entwicklung des Gemeinschaftslebens an den Universitäten werde sich „mit Sicherheit ablesen lassen, welchen menschlichen und geistigen Wert der deutsche Student erreicht“ und „wieviel politisches und soziales Verantwortungsbewußtsein in der akademischen Jugend lebt“. Ein negatives Urteil würde auf die Hochschule selbst zurückfallen und ihr Ansehen im In- und Ausland aufs schwerste schädigen. Deshalb mußte jede „restaurative Tendenz“ vermieden werden.

„Was die Universität mit aller Schärfe ablehnt, ist der Geist politischer und sozialer Verantwortungslosigkeit, der sich mancherorts innerhalb des erstehenden studentischen Lebens zu regen scheint. Es steht nicht zur Diskussion, welche der Formen der alten, im 19. Jahrhundert entstandenen Korporationen ‚an sich‘ harmlos und tragbar sind, sondern die Frage lautet, was in Deutschland nach der Zeit von 1945 möglich ist. Angesichts der Not von Millionen muß jeder vor Augen haben, was der akademischen Jugend Schicksal und Aufgabe ist. Hier verbietet sich kategorisch alles, was geeignet ist, Entfremdung und Mißtrauen zwischen den Volksteilen hervorzurufen. Es darf nicht dazu kommen, daß der Student aus der russisch besetzten Zone den Lebensstil an den Westuniversitäten empfindet wie einen Hohn auf den tiefen Ernst der Fragen, von denen seine Heimat bewegt ist... Es wäre unverantwortlich, wenn die verheißungsvollen Ansätze

sozialen Sichverstehens durch die Erneuerung schwer belasteter Formen des studentischen Lebens zerstört würden. Im Bilde der kommenden studentischen Gemeinschaften wird kein Platz mehr sein für die Veranstaltung von Messuren, die Behauptung und Herausstellung eines besonderen studentischen Ehrbegriffs, die Abhaltung geistloser und lärmender Massengelage, die Ausübung einer unfreiheitlichen Vereinsdisziplin und das öffentliche Tragen von Farben.“

Die Rektorenkonferenz erinnerte auch die Alten Herren an ihre Verantwortung gegenüber der studentischen Jugend.

Im Jahre 1950 fügte die Bonner Rektorenkonferenz folgenden Gesichtspunkt hinzu: „Messuren und öffentliches Farbtragen würden erneut eine Spaltung in die civitas academica hineinbringen... Die Rektoren können nicht dulden, daß eine Minderheit die große Mehrheit der Studierenden und die Hochschulen als Ganzes schädigt.“

Am 4. Mai 1952, bei der Tagung in Marburg, stellte ein Mitglied der Rektorenkonferenz fest, daß an der von ihm vertretenen Universität 97 % aller Fälle rechtlichen Unfugs, die vor das Disziplinargericht kamen, auf farbentragende und die Mensur bejahende Verbindungsstudenten entfielen. Dort wurde auch gesagt, die Messuren seien nicht etwa als „militanter Brauch“ verboten worden, sondern aus der Überzeugung, „daß dieses Messurwesen wieder zu einer gesellschaftlichen Exklusivität oder gar zu einer Einteilung in Menschen mit höherer und niedriger Ehre führen könne“. Man wollte die Gefahren der Trennung von Studenten und Volk, der Trennung der Hochschulgemeinschaft selbst und des Wiederauflebens des verletzenden Hochmutes von Studenten gegen Studenten bekämpfen. „Und wir lebten in dem Bewußtsein, daß wir alle vor 1933 versagt haben, auch die damaligen Korporationen, die teils nicht genügend Widerstandskraft besaßen, teils sich durch nationalistische und antisemitische Tendenzen schuldig gemacht hatten.“ Die Konferenz sprach sich dafür aus, „alles zu tun, damit nicht überhebliche Ehrvorstellungen wieder aufleben... Die Einheit der civitas academica soll nicht... gefährdet werden“. Zu der Sorge der Rektoren um die civitas academica ist eine Äußerung des Tübinger Rektors, Professor Hans Wenke, vor Studierenden von Bedeutung. Er sagte: „Wenn sich der Student einer studentischen Gemeinschaft anschließt, bleibt er doch immer im geistigen und sozialen Raum der Universität, in der er allein Student sein kann. Manchmal erscheint es mir so, als ob man die Vorstellung hätte, der Student träte durch die Zugehörigkeit zu einer studentischen Gemeinschaft mit einem Teil seiner Person, manchmal sogar mit dem besseren Ich aus der Universität heraus und stelle sich ihr gleichsam unverbindlich gegenüber. Das kann nicht im Interesse des Studenten liegen.“

Die Ansicht der Rektoren läßt sich in dem Satz zusammenfassen, in dem sie 1952 in Marburg ihre Wünsche für die studentische Gemeinschaftsbildung ausdrückten: „Für die studentischen Gemeinschaftsformen sollen echte wissenschaftliche Haltung, das Gefühl sozialer Verantwortlichkeit und die Lehren der letzten Jahrzehnte bestimmend sein.“

Wir fügen hier eine Äußerung von Professor Werner Heisenberg an. Bei der Tausendjahrfeier der Stadt Göttingen hatten Studenten am 8. Juli 1953 gegen die Anordnung des Senates und unter Bruch einer gegebenen Zusage einen Fackelzug in Couleur veranstaltet. Bei der folgenden

Gegenkundgebung der übrigen Studenten wandte Heisenberg sich gegen die Mißachtung der Universität und sagte: „Die alten Formen sind unzeitgemäß, weil sie an alte Klassengegensätze erinnern, die es bei uns in Deutschland wirklich nicht mehr gibt und nicht mehr geben darf. Immer wieder wird uns Deutschen von unseren Kritikern im Ausland vorgeworfen, daß wir die Uniform und die Waffen liebten und daß wir aus falscher Sentimentalität Kastengeist und Klassenvorurteile pfl egten. Es ist nicht gut, wenn wir diese unsere Schwäche öffentlich zur Schau stellen, besonders da ich sie gar nicht mehr für so sehr groß halte. Man mag über diese Fragen verschiedener Meinung sein, aber jedenfalls geht es nicht, daß eine Minderheit der Studentenschaft den nach reiflicher Überlegung gefaßten Beschluß des Senates einfach mißachtet.“ Heisenberg rief die Studenten auf, „ihre eigenen jungen Lebensformen zu suchen“, mit denen sie nicht nur sich selbst, sondern dem deutschen Volk dienen würden.

Der damalige Rektor der Universität Göttingen, Professor Hermann Heimpel, fügte hinzu: „Es geht um die Einheit der Universität, die genau so ihre alte Tradition hat, wie die Korporationen sie für sich in Anspruch nehmen. Es geht um die Autorität der Hochschule, es geht also um eine der wenigen noch bestehenden alten Autoritäten, es geht darum, daß die Universitas nicht daran zerbricht, daß die Einheit des studentischen Bundes unter allen Umständen und mit allen Mitteln des Rechtsverfahrens höher gestellt wird als die Einheit der uns alle umschließenden Universität.“

In großer Zahl haben sich auch Personen und Organe des öffentlichen Lebens zum Problem der studentischen Formen geäußert. Zweimal, in Berlin im Herbst 1949 und bei der Einweihung des Studentenheims in Frankfurt am 21. 2. 1953, nahm der Bundespräsident ausführlich dazu Stellung. Schon in Berlin hatte er gesagt, die Zeit der schlagenden und farbentragenden Verbindungen müßte eigentlich vorbei sein. In Frankfurt nannte er „das Ganze eine Frage des historischen Stilgefühls“ und befürchtete, daß wir in den „Neubeginn eines akademischen Pharisäertums“ hineingeraten. Der Bundespräsident machte an Beispielen deutlich, daß er mit diesem Ausdruck die Gefahr studentischer Überheblichkeit bezeichnen wollte, die die akademische Gemeinschaft zu sprengen droht. „Ich spüre, daß jene einmal gemeinsame Auffassung, daß die akademischen Korporationen in ihrem überkommenen Sinn der inneren Autonomie den Gesamtkörper von Lehrern und Schülern in einer auch disziplinären Autonomie umfassen, brüchig geworden ist.“ Darin erblickte er eine Gefahr „für die innere Freiheit und Selbstverantwortung des akademischen Lebens“.

Wir müssen davon absehen, die Fülle publizistischer Äußerungen zu unserm Thema hier darzustellen. Sie bieten wohl auch keine wesentlich neuen Argumente mehr.

#### *Die Äußerungen der Waffenstudenten*

Die Auseinandersetzung um die Korporationen ist bis zu einem bestimmten Grad bereits entschieden. Sie ist durch einen Machtkampf ausgetragen worden. Die Universitäten haben diesen Kampf eröffnet, indem sie nicht nur warnten und mahnten, indem sie sich nicht nur auf die Überzeugungskraft ihrer Argumente verließen, sondern zugleich auch disziplinäre Mittel gegen die Korporationen anwendeten. Dabei haben sie ihre Macht überschätzt. Mit der mächtigen Hilfe der Altherrenschaften haben die Korporationen sich durchgesetzt. Es ist müßig, darüber zu

streiten, wer schuld ist, daß ein gemeinsames Anliegen, die rechte Lebensform der akademischen Jugend, zum Gegenstand von Machtkämpfen wurde. Daraus, daß die Korporationen und das Waffenstudententum sich ihr Daseinsrecht erstritten haben, ergibt sich, daß die weitere Auseinandersetzung nicht mehr juristisch, sondern nur in Gesprächen und Verhandlungen vor sich gehen kann. Bei diesen Gesprächen muß aber mit der Gültigkeit von Worten und Erklärungen gerechnet werden können.

Die Gegner der Korporationen und des Waffenstudententums sind zum Teil gegenüber dem Wort der anderen Seite mißtrauisch. Professor Heisenberg stellte in Göttingen fest, daß eine „von dem interkorporativen Konvent gegebene Zusage gebrochen“ wurde. Andere Beispiele dafür, daß die Erklärungen und das tatsächliche Verhalten sich nicht immer voll entsprechen, sind vorhanden. Diese Tatsache belastet das Gespräch. Die Belastung wird aber dadurch gemildert, daß alle Korporationen und Waffenstudenten aus Verantwortung für unser Volk in steigendem Maß zu aufrichtigem Gespräch bereit sind.

Die Waffenstudenten haben ihre bevollmächtigten Sprecher in den Vertretern ihrer Verbände und der „Arbeitsgemeinschaft Andernach (AGA)“, in der die vier waffenstudentischen Organisationen zusammengeschlossen sind. Für die Korporationen (mit Ausnahme der katholischen) spricht der „Convent Deutscher Korporationsverbände (CDK)“, für ihre Altherrenschaften der „Convent Deutscher Akademikerverbände (CDA)“, der jedoch satzungsgemäß nur Richtlinien, aber keine bindenden Beschlüsse fassen kann.

Den Bedenken der Gegner des Waffenstudententums stellen sie folgende Erklärungen entgegen:

„Auch für die auf dem Standpunkt ‚unbedingter Satisfaktion‘ stehenden Korporationsverbände gilt in einer Zeit, deren Moral sich aus anderen Elementen bestimmt, die Waffe nicht mehr als ein geeignetes Mittel zur Wiederherstellung verletzter menschlicher Würde. Sie sind der Überzeugung, daß die Tugenden eines aus der Vergangenheit überkommenen ritterlichen Denkens sich gerechter und wirksamer dokumentieren können als in einem Duell mit Säbel und Pistole.“ Dieses erklärten die Vertreter der AGA am 6. November 1951 dem Bundesinnenminister. Auch bei anderen Gelegenheiten haben sie sich in entschiedener Weise vom Duell losgesagt.

Dagegen haben die waffenstudentischen Verbände die Forderung auf unbedingte Genugtuung für Ehrverletzungen aufrechterhalten. Über ihren Ehrbegriff erklärte der Convent Deutscher Korporationsverbände in einer Denkschrift aus dem Jahre 1953: „Die Auffassung der Korporationen von der Menschenwürde schließt den Begriff einer Sonderehre für irgendeine Menschengruppe aus. Wenn von ‚studentischer Ehre‘ gesprochen wird, so handelt es sich einmal um eine betonte Verpflichtung jedes Studenten gegenüber der Ehre aller Kommilitonen sowie der Gesamtheit der Volksgenossen, zum anderen um die Möglichkeit der Handhabung (des Vorgehens) bei verletzter Menschenwürde . . . Das Strafgesetzbuch regelt die Menschenwürde nun einmal nicht . . . Im ‚Erlanger Verbände- und Ehrenabkommen‘ von 1921 ist der Weg aufgezeigt, der von denen gegangen werden kann, die guten Willens zu anständiger Haltung vor sich selbst und gegenüber anderen sind.“ Die Verfasser deuten an, daß sie eine allgemeine studentische Ehrenordnung anstreben, dergestalt daß das Verhalten jedes Studenten einer stu-

dentischen Standesgerichtsbarkeit nach dem Vorbild der Ehrengerichtsbarkeit in den freien Berufen unterworfen wird. Der Vorsitzende des Altherrenverbandes im Coburger Convent, Generaldirektor Nord, sah in einem Aufsatz in den „CC-Blättern“ (Jhg. 69, Nr. 3, S. 1 ff.) in einer solchen Ehrenordnung den erzieherischen Beitrag des Waffenstudententums zur Hochschulreform. Die Waffenstudenten erklären ausdrücklich, daß die erstrebte Ehrenzucht sich nicht mit Lappalien befassen soll, wie sie in der Vergangenheit zum Anlaß von Ehrenhändeln genommen wurden, sondern daß sie die Studenten zu einem menschlich und sozial korrekten Verhalten erziehen will. Die Waffenstudenten verzichten also auf das Duell, und sie geben ihrer Wertschätzung der Ehre eine unanfechtbare Auslegung. Warum aber bestehen sie dann auf der Bestimmungsmensur? Man hat die Mensur früher immer als Einübung zur Satisfaktion mit der Waffe verstanden. Wenn sie das nicht mehr sein soll, was ist sie dann?

Es fällt den Waffenstudenten sichtlich schwer, die Mensur zu begründen. Auf dem Bonner Gespräch der Verbändevertreter am 13./14. Juli 1951 verlas ein sozialistischer Teilnehmer folgende Begründung aus den „Burschenschaftlichen Blättern“: „Mensur ist Freude an der Waffe. Sie entspricht dem Gedanken, mit seinem Blute für die eigenen Farben in ritterlichem Waffenspiel einzutreten. Sie ist der vollste, froheste, konzentrierteste Augenblick aller Studentenpoesie.“ Von dieser Definition unbefriedigt, wandte man sich an die anwesenden Vertreter der Waffenstudenten um eine Erklärung. Nach einigem Zögern gab Diplomingenieur Weizsäcker, der Vorsitzende der Altherrenschaft der Weinheimer Corps, folgende Antwort: „Ich ließ mir etwas Zeit, um eine genaue Definition über das Wesen der Mensur zu geben. Wie ich schon sagte, ist das erzieherische Moment nicht das primäre und ausschlaggebende; denn es gibt unzählige durchaus bewährte Erziehungsmöglichkeiten ohne Sportmensur. Auch das Argument, man könne nun einmal in unseren Kreisen auf den Erziehungswert dieser Sportausübung nicht verzichten, kann nicht angezogen werden, und wir ziehen es nicht an, weil es nicht stimmt. Denn dann würden wir ja gerade eingestehen, was wir nicht beabsichtigen, daß wir uns absondern von denen, die ihre unzweifelhaft tadellose Erziehung auch ohne diesen Sport fertigbringen... Der Wert dieses Sportes liegt in der in Worten kaum faßbaren Unmittelbarkeit des persönlichen und menschlichen Erlebnisses, welches zur Folge hat, daß es die Menschen verschiedenster Prägung in so prachtvoller Weise miteinander verbrüdet. Aus dieser Unmittelbarkeit ergibt sich freilich auch der erzieherische Wert unseres Sportes... Wir haben bei Andersdenkenden fast immer sofort volles Verständnis gefunden, wenn von dem ‚geheimnisvollen Fluidum‘ gesprochen wurde, das alle diejenigen Menschen erfaßt, die sich einmal in den Bannkreis dieses unmittelbaren Erlebnisses gestellt haben.“

Die Waffenstudenten halten an der Mensur also nicht deshalb so unbedingt fest, weil sie eine besonders mutige, elegante oder erzieherische Sportform wäre. Sie verwahren sich manchmal sogar dagegen, daß ihre Mensur als „Sport“ aufgefaßt wird. Sie soll vielmehr, wie E. L. Simon in einem Aufsatz „Vom Sinn der Sportmensur“ schreibt, dem Kämpfer ein irrationales Erlebnis vermitteln, nämlich das Erlebnis des ritterlichen Kampfspiels, das „neben der harten Devise ‚Du oder Ich‘ in starkem Maße den Grundsatz der Ritterlichkeit von jedem fordert, der den Fechtkampf ausübt“. L. Steuer spricht, ebenfalls in den

„CC-Blättern“ (Jhg. 69, Heft 1, S. 1 ff.) von der durch die Mensur angestrebten „willensstarken Selbstdisziplin und anständigen ritterlichen Haltung“. Dafür sei die Mensur eine „unerläßliche Voraussetzung“. Man könne sie nicht durch das olympische Sportfechten ersetzen. Sie werde um der den Waffenstudenten eigentümlichen Gemeinschaftsidee willen geschlagen.

Die Mensur ist also wesentlich keine sportliche Übung, sie ist so etwas wie eine mystische Feier, sie erinnert an Initiation. Wie ernst man sie nimmt, das zeigt folgende Tatsache: Am 12. Dezember 1953 tagte auf der Wachenburg eine Kommission des Weinheimer Corps-Verbandes. Zur Debatte standen 24 Anträge von Kriegsbeschädigten und sonst körperbehinderten Korporationsmitgliedern auf Befreiung von der Mensurpflicht. Nach langer Debatte und nur mit Mühe wurde den sechs Schwerstbetroffenen wegen schwerer Schädelverletzung, schwerer Tuberkulose, Beinamputation usw. Dispens erteilt. Die übrigen Anträge wurden abgelehnt. Von einem Kriegsbeschädigten mit zerschossenem rechtem Arm wurde gesagt, „er solle sich doch links schlagen“. Man nannte die Antragsteller „Angeklagte“ und verlangte „Säuberung in unseren eigenen Reihen“.

Angesichts der Auffassung von der Bestimmungsmensur, die sich in den vorgenannten Äußerungen und Handlungen bekundet, steht das Gespräch mit den Waffenstudenten, wenn es an diesen Punkt gelangt, vor einem Tabu. Was den Gegnern der Mensur als männerbündischer Atavismus erscheint und „als widerlicher Geruch von Bier, Tabak, Schweiß, Blut und Sägespänen in die Nase steigt“, gilt den Waffenstudenten als fast sakrale Feier. In dieser psychologischen Situation wird es erfolglos bleiben, über die Mensur an sich zu diskutieren. In den studentischen Gesprächen ist deshalb an das Waffenstudententum die Frage gestellt worden: Wie verhaltet ihr euch praktisch gegenüber den ideellen Werten, die den deutschen Studenten von heute gemeinsam sein müssen?

#### *Die Meinung der Studenten*

Aus einer großen Zahl persönlicher und offizieller Gespräche greifen wir die Protokolle dreier repräsentativer studentischer Begegnungen heraus, die 1951 in Bonn auf Einladung des Verbandes Deutscher Studentenschaften zwischen den Verbändevertretern der meisten heutigen Hochschulgruppen stattfanden.

Man fragte damals zunächst, ob es denn wirklich und eigentlich die jungen Studenten selbst seien, die nach Mensur verlangen. Die Frage war berechtigt. Erstens schien unter den ehemaligen waffenstudentischen Bünden keine einheitliche Auffassung über die Mensur zu bestehen, und sie besteht bis heute nicht. Mehrere einstmals schlagende Verbände haben die Mensur aufgegeben. Andere stellen die Entscheidung darüber den einzelnen Verbindungen frei, so z. B. die Sängerschaft. In der Deutschen Burschenschaft, der größten waffenstudentischen Gruppe, dauerte die innere Auseinandersetzung längere Zeit an, bis der Verband als ganzer sich wieder für die Mensur entschied. Einige Burschenschaften schieden aus. Die Art und Weise, wie solche Entscheidungen zuweilen vor sich gingen, war nun aber ein weiterer Grund für den Zweifel, ob die Jugend sich für die Mensur entschieden habe. Man beobachtete da und dort, daß Mehrheiten, die gegen die Mensur waren, aus Korporationen ausschieden, und daß diese von der mensurbeflissenen Minderheit weitergeführt wurden. Zeigte sich hier etwa das, was die Tü-

binger Rektorenkonferenz als „unfreiheitliche Vereinsdisziplin“ gekennzeichnet hatte, womit sie auf den Einfluß der Alten Herren anspielte? Das erste Bonner Gespräch ergab, daß die Korporationen nun einmal Lebensgemeinschaften sind und daß die Alten Herren deshalb zu ihnen gehören. Naturgemäß stellen sie im allgemeinen das konservative Element dar. Gleichgültig, welche Rechte sie in ihren Bünden genießen, wird ihr Einfluß immer ein bedeutender sein. Deshalb können die Gespräche über studentische Gemeinschaftsformen nicht ohne oder gegen die Altherrenschaften geführt werden. Wer diese als „universitätsfremde Kreise“ auszuschalten sucht, verkennt die Gegebenheiten.

Das Schwergewicht der Bonner Gespräche lag in der Frage nach der Verantwortung der Verbände gegenüber dem größeren Ganzen und, im Zusammenhang damit, nach dem Sinn jener Traditionen, die nun einmal von vielen angefochten werden. Dabei war wieder die Besorgnis zu bemerken, daß „die Entwicklung den Satzungen vauseit“, daß die offiziellen Erklärungen anders und entgegenkommender sind als das, was die Waffenstudenten im internen Kreise reden und schreiben, und vor allem, was sie tun. Die Vorfälle in Benthe bei Hannover kamen zur Sprache. Sie sind nicht vereinzelt. In Berlin wurde der Universitätsrektor aus einem Mensurlokal verwiesen. In Berlin drohte auch, nach Zeitungsberichten, der Vorsitzende eines Altherrenkonvents dem Bundespräsidenten nach dessen Rede mit dem „langen Arm der Corps“. Man befragte deshalb wohl nicht zu Unrecht in den Bonner Gesprächen die Korporationsvertreter nach ihrer wirklichen Einstellung zu Volk und Staat.

Diese zeigt sich in den Auswahlprinzipien bei der Aufnahme von Mitgliedern. Dazu erklärte ein waffenstudentischer Vertreter: „Kommunisten werden nicht aufgenommen. Wie weit der Betreffende politisch nach rechts tendiert, ist gleich, solange das Verbandsleben nicht gefährdet wird.“ Es wurde ferner ohne Widerspruch festgestellt, daß die Deutsche Burschenschaft Angehörige anderer Rassen bis dahin nicht aufnahm, da sie auf dem Boden des deutschen Volkstums steht. Die Argumentation der Waffenstudenten, daß sie demokratisch seien, weil ja auch in ihren Verbänden Demokratie herrsche, wurde nicht allgemein anerkannt. Sie ist, historisch betrachtet, sicher nicht zwingend, wenn man an die politische Einstellung des Waffenstudententums zur Weimarer Republik zurückdenkt. Dazu sagte ein Waffenstudent: „Die demokratische Einstellung ist heute allgemein weiter verbreitet, also auch bei uns . . . Die Korporationen werfen die nationalistischen Tendenzen. Ich bitte Sie, mir das zu glauben.“

Die Mensur wurde vor allem beanstandet, weil sie heutzutage eine soziale Herausforderung sei. Man verwies auf die Provokation, die sie nun einmal für weite Volkskreise darstellen, auf die Rücksicht auf die Brüder im Osten, darauf daß der Verzicht auf falsche Prinzipien sich auch äußerlich kundtun müsse. Es zeigte sich, daß die konkrete Argumentation das eigentlich in Frage stehende Problem der Gesinnung nur unbeholfen umkreisen konnte.

Die Waffenstudenten beriefen sich darauf, daß die Mensur das stärkste Bindemittel ihrer Gemeinschaft sei, so stark, daß man selbst in der Nazizeit keinen Corpsbruder denunzierte. Dagegen wurde die Frage gestellt: „Ist es denn wünschenswert, daß sich die studentische Gemeinschaft auf der Ebene dieser irrationalen Loyalität aufbaut?“ Diese Frage rührt an den Kern der Sache. Die waffenstudentischen Bünde sind auf dem irrationalen

Fundament der Blutsbrüderschaft aufgebaut. Unter allen ihren Prinzipien ist dieses das sakrosankteste, bei manchen, wie bei den Corps, ist es sogar das ausschließliche Prinzip.

Die Mensur ist den Waffenstudenten das Symbol ihres Bruderbundes. „Es ist etwas, was die Brüderlichkeit besonders vertieft. Es ist ein gemeinsames Erlebnis, von dem wir glauben, daß es nur auf diese Weise vermittelt werden kann. Es ist nicht leicht zu definieren. Verstehen Sie das bitte.“ Sie wird nicht als notwendiges Erziehungsmittel angesehen, „weil das gleichbedeutend mit Standesdünkel wäre“. Aber gerade weil sie nicht das und auch nicht eine Sportform ist, sondern Symbol, Ferment, irrationaler Grund der Waffenbrüderschaft, darum sind ihre Verteidiger mit rationalen Gründen nicht zu überzeugen. Der Verzicht auf die Mensur wäre für sie das größte Opfer, das sie bringen würden, und sie können nicht einsehen, daß dieses Opfer gerechtfertigt oder notwendig ist.

Steht diese irrationale Zähigkeit in einem vielleicht unbewußten Zusammenhang mit Kastengeist, Exklusivität und einem falschen Ehrgefühl? Die Waffenstudenten beanspruchen wie jede Gemeinschaft, Grundsätze aufstellen zu dürfen, deren Anerkennung von jedem verlangt wird, der zu ihnen gehören will. Sie haben andererseits erklärt, daß die politischen, religiösen und wissenschaftlichen Ansichten und die soziale Herkunft ihrer Mitglieder keine Rolle spielen. Sie verweisen darauf, daß auch unter ihnen viele Werkstudenten sind. Sie wollen auch den studentischen Ehrbegriff im Sinne allgemein menschlicher Ehrenhaftigkeit und studentischer Gewissenhaftigkeit verstanden wissen. Aber es wurden ihnen doch auch Fälle entgegengehalten, die mit diesen Erklärungen nicht vereinbar sind. In Marburg wurde ein Erstchargierter gemäßigert, weil er auf einem Volksfest geduldet hatte, daß seine Bundesbrüder mit Nichtkorporierten zusammenkamen. Man sprach von Verbindungen, die ihre Beiträge so bemessen, daß sie für Minderbemittelte unerschwinglich sind. Im einzelnen betrafen auch hier manche der vorgebrachten Fälle Nichtigkeiten oder Dummheiten, wie sie auch anderswo vorkommen. Aber man meinte wohl, daß aus ihnen zusammen ein bestimmter „Geist“ spräche, der überwunden werden müßte.

So blieb den Versicherungen der Waffenstudenten gegenüber eine gewisse Reserve. Ein Teilnehmer meinte, die Waffenstudenten wären doch eigentlich gar nicht im Gespräch über die gemeinsamen Belange, die sie theoretisch anerkennen. Sie kämen nur, um ihre Prinzipien als etwas gar nicht Diskutables zu verteidigen und entzögen sich durch allgemeine Erklärungen einer konkreten Stellungnahme zur Frage der sozialen Verantwortung des deutschen Studententums von heute.

Das Gespräch berührte auch die Frage des studentischen Protektionswesens, also „den langen Arm des Corps“, die „Sicherungen des späteren Lebensweges“, die von der Zugehörigkeit zu mancher waffenstudentischen Verbindung her winken. Dieses Thema wurde aber nicht aufgenommen. Man war sich wohl darüber einig, daß der Protektionismus der Studentenverbindungen, vielleicht mit einer oder der anderen Ausnahme, heute an allgemeiner Bedeutung oder Gefährlichkeit hinter dem Spiel der Beziehungen, das von anderen gesellschaftlichen Gruppen und Vereinigungen ausgeht, zurücktritt und als Beweis für die Exklusivität der Waffenstudenten einen Teil seiner Kraft verloren hat.

Einen besonderen Vorstoß in der Frage des „Ehrbegriffs“ unternahmen die katholischen Verbindungen. Sie erklärten, nach ihrer Überzeugung sei die Frage der Mensur nicht zu trennen von jenem Ehrenstandpunkt, der im Duell seinen Ausdruck findet. „Die geistige und politische Haltung, die aus diesen Zusammenhängen mit der Mensur verbunden ist, ist nach unserer Auffassung mit der Verantwortung der Studenten gegenüber der Gesamtheit nicht vereinbar.“

Die Bonner Gespräche sind inzwischen fortgesetzt worden. Es ist ein gutes Zeichen, daß sie sich allmählich immer konkreteren Gegenständen zuwenden. Im letzten Jahre war es schon möglich, das gefährliche Thema „Studentenschaft und Weimarer Republik“ zu diskutieren. Das ist zwar noch nicht die wünschenswerte Auseinandersetzung über die Aufgabe der Gegenwart, aber doch wenigstens schon ein Gespräch über empfindliche und peinliche Erinnerungen an die Vergangenheit. Bezeichnend für das gegenseitige Mißtrauen ist es, daß man, wie die „Deutsche Corpszeitung“ (Dezember 1954) schrieb, „pessimistisch“ an dieses Gespräch heranging, erfüllt von der Furcht vor leerem Gerede, Zank und Streit. Ebenso bezeichnend für die wahre Einstellung der Studenten von heute, auch der Waffenstudenten, ist es aber, daß dieses Gespräch gelang, daß man Tatsachen zugab und nicht beschönigte, auch wenn sie den eigenen Verband belasteten. Für die Teilnehmer war es ein befreiendes Gespräch. Aber diese freie Atmosphäre ist noch nicht gesichert. Kaum waren die Studenten verschiedenster Verbände sich in dieser Sache nahegekommen, da las man: „Hinter der neutralen Bezeichnung der Veranstaltung verbarg sich unverhohlen die Absicht der Gegner, eine Abrechnung abrollen zu lassen.“ Das Organ der Landsmannschaften hätte kein stärkeres Sperrfeuer um die waffenstudentische Festung legen können als mit diesen Worten.

### *Folgerungen*

Waffenstudententum und Mensur sind irrationale Phänomene. Unser Bericht hat gezeigt, wie wenig präzise Gegner und Freunde des Waffenstudententums ihre Argumente formulieren können. Wenn man versuchen will, trotzdem zu einem unbefangenen Urteil über das Waffenstudententum zu gelangen, dann muß man das Wagnis eingehen, die menschlichen Haltungen zu beurteilen, aus denen jene Argumente erwachsen. Vielleicht lassen sich dann die Gegensätze auf folgende Einstellungen zurückführen.

Die Gegner des Waffenstudententums sind um die Gemeinschaft der Universität (*civitas academica*) und des Volkes besorgt. Sie verlangen, daß die Studenten sich in ihren Sitten nach dem „Stilgefühl“ unserer Zeit (Heuss) richten. Die Waffenstudenten dagegen proklamieren den Anspruch, daß der Mensch in seiner Freiheit nicht durch das „Stilgefühl“, sondern nur durch das Recht beschränkt werden dürfe. Sie beanspruchen, „mit einem Teil ihrer Person“ (Wenke) tun zu dürfen, was das Recht nicht verbietet, wenn es auch dem Stilgefühl mancher oder vieler Mitbürger nicht entspricht. Wie die Verwaltungsgerichte ihnen bestätigen, nehmen sie die demokratischen Freiheiten in Anspruch. Das ist Rechtens. Entspricht es aber auch dem Pflichtgefühl des Akademikers, der sich der Wahrheit und dem Gemeinwohl verschrieben hat?

Die Berufung auf die Freiheit des einzelnen ist gerechtfertigt, wenn er dadurch für sich selbst oder für die Gesamtheit Werte schafft oder bewahrt. Die Waffenstudenten beanspruchen, Hüter derartiger Werte zu sein. Die „Tra-

dition“ gibt ihnen ihr Selbstbewußtsein. Welche Werte sind aber der Inhalt dieser Tradition? Die Gegner unterstellen den Waffenstudenten, daß ihre Bräuche überhaupt keine Werte, sondern nur sich selbst überliefern, daß also die Korporationen sinnentleerte Formen weiterschleppen. Noch schlimmer wäre es, wenn diese Formen irriige oder zeitbedingte Wertvorstellungen in unsere Gegenwart herübertrügen. Gegenüber diesem Einwand haben die Waffenstudenten einen schweren Stand. Sie gestehen zu, daß die Werte, für die sie früher einmal eintraten, größtenteils zeitbedingt oder gar irrig waren: der ständische Ehrbegriff, das Duell, das akademische Standesbewußtsein, der nationalistische Patriotismus, die Gegnerschaft gegen die Demokratie. Eigentlich haben sie nur eines ihrer ideellen Prinzipien bewahren können: das Freundschaftsprinzip. Und mit diesem Prinzip rechtfertigen sie ja denn auch die Mensur. Die Mensur, so sagen sie, habe eine unvorstellbare Kraft, Menschen zu verbrüdern (Weizsäcker). Das mag auch vom Farbertragen und von manchen anderen Sitten der studentischen Bünde gelten, etwa vom Kommers, vom Studentenlied, von der ganzen Verbindungsdisziplin. Der Wert aller dieser Formen für Menschen, deren seelische Art solchen Formen entspricht, kann nicht geleugnet werden. Die Verbindungen haben in der Vergangenheit tiefe Lebensfreundschaften begründet, und sicherlich tun sie das auch in der Gegenwart. Sie besitzen die Kraft, den jungen Studenten von seiner Selbstverliebtheit zu befreien, ihn für ein überindividuelles Ganzes zu gewinnen und ihn dadurch in seinem Verantwortungssinn zu fördern. Wahrscheinlich beeinflussen sie ihre jungen Mitglieder in dieser Hinsicht sogar stärker als das Studium Generale und die Gemeinschaften, die die Universitäten nach dem Kriege als Ersatz für die Korporationen aufzubauen bemüht waren. Dennoch rechtfertigt der Wert, der in der Freundschaft liegt, für sich allein noch nicht jedes beliebige Brauchtum und jede bündische Gliederung. Sittlich wertvoll sind diese nur dann, wenn sie die Freunde in der Verwirklichung des Wahren und des Guten, das heißt objektiver sittlicher Werte, fördern.

Es sind aber gerade die objektiven Ziele der studentischen Freundschaftskorporationen, die in der Gegenwart als fragwürdig erscheinen. Die Waffenstudenten stellen als ihren höchsten Wert die „Ehre“ hin. Sie betonen diesen Wert so sehr, daß sie in der Schaffung einer studentischen Ehrenordnung sogar ihren eigentlichen Beitrag zur Hochschulreform erblicken. Die Waffenstudenten wollen zweifellos den Dünkel und Kastengeist der Vergangenheit, der in den Begriffen der Satisfaktionsfähigkeit, der Standesgemäßheit und des vornehmen Auftretens seinen Ausdruck fand, überwinden. Ist aber nicht der Begriff der „Ehre“ inhaltlich allzu unbestimmt, ist er nicht allzu sehr einer rein formalen und äußerlichen Auslegung offen, als daß er geeignet wäre, zum Lebens- und Erziehungsprinzip einer studentischen Gemeinschaft erhoben zu werden? Für die Waffenstudenten spielt die „unbedingte Genugtuung“ eine wichtige Rolle. Sie machen geltend, es sei für die erzieherische Wirksamkeit unserer Universitäten höchst wichtig, daß die Studenten angehalten werden, Genugtuung zu geben und zu fordern. Ist denn, so fragen die andern, das gesellschaftliche Leben, das Zusammenarbeiten und Miteinandersein der Menschen so geartet, daß man dauernd vor Verletzungen der Menschenwürde auf der Hut sein muß? Wird mit dieser Betonung der Ehre nicht eine Grenzsituation des menschlichen Da-

seins irrtümlich in die Mitte gerückt? Ist das nicht vergleichbar mit dem Verhalten eines Menschen, der immerfort in der Furcht vor Krankheiten lebt und vor lauter Prophylaxis gar nicht dazu kommt, von seiner Gesundheit einen nützlichen Gebrauch zu machen?

Wenn man einen so unbestimmten und formalen Wert, wie es die studentische Ehre ist, in den Mittelpunkt seines Gemeinschaftslebens stellt, wie das die Waffenstudenten tun, dann kann es kaum vermieden werden, daß dieser Wert seinen Inhalt von der Geschichte her empfängt. Es scheint dann schwer möglich zu sein, daß die Waffenstudenten sich von ihrer Ehrentradition innerlich befreien. Unter allen Umständen wollen sie die „unbedingte Satisfaktion“ und das „Ehrengericht“ in die Zukunft hinüberretten, weil das Strafgesetzbuch die Menschenwürde angeblich nicht genügend schützt. Lebt darin nicht der Anspruch weiter, daß der Stand der Akademiker einen anderen Ehrenschutz braucht als alle übrigen Staatsbürger und einen anderen Ehrenbegriff zu pflegen hat? Handelte es sich wirklich nur um eine „höhere Verpflichtung“ der Studenten, dann dürften doch die Disziplinargerichte der Universität genügend befähigt sein, darüber zu wachen.

Von jenem kastenhaften Ehrbegriff ist auch die Mensur nicht zu trennen. Ihr wird jetzt der Sinn der „Ritterlichkeit“ oder der „Blutsbrüderschaft“ unterstellt. Sind nicht auch diese Sinngehalte Ausdruck einer historischen Kontinuität, deren Erneuerung alles andere als modern oder wünschenswert ist? Lebt nicht in der Mensur, wenn man sie so betrachtet, die ständische Exklusivität des einstigen Ritterwesens oder gar der verschworene Männerbund heidnischer Vorzeit wieder auf?

Die Gegenwart kann nur ein Standesbewußtsein gelten lassen, das auf einer spezifischen beruflichen Leistung für die Allgemeinheit beruht (berufsständische Idee). Da der Student in diesem Sinne noch keinem Stande angehört, sondern Glied einer hohen Schule ist, kann ihm auch keine Standesehre eingeräumt werden, die in eigenen Formen gepflegt werden müßte.

Hiermit wird vielleicht nun die entscheidende Frage bezüglich des Waffenstudententums angerührt. Schon der Tübinger Senat hat sie gestellt. Können die studentischen Prinzipien, Sitten und Formen „an sich“ beurteilt werden, oder muß man sie in ihrem geschichtlichen Zusammenhang sehen? Die Korporationen und die Waffenstudenten argumentieren „an sich“. Sie sagen etwa: Die Universitätsprofessoren erscheinen bei feierlichen Anlässen „farbentragend“ im Gewand der Vergangenheit. So machen es auch die Schützenbruderschaften, die Turnvereine und im wachsenden Ordenszauber unserer Zeit auch der Bundespräsident und die verschiedenen Ritterorden. Warum bestreiten dieselben Persönlichkeiten, die sich mit einem Brustband dekorieren, wenn sie feierlich auftreten wollen, anderen das Vergnügen, ein schmales Bändchen zu tragen, eine Mütze aufzusetzen und ihre Jugend in einem Schmiß auf der linken Wange festzuhalten? Die Frage, warum die einen Traditionen nicht geduldet werden sollen, die anderen aber kultiviert werden dürfen, ist nicht leicht zu beantworten. Ist es so, daß jene Sitten verschwinden müssen, die „geschichtlich“ belastet sind? Die mensurschlagenden Studenten können sich nicht davon reinwaschen, daß manche ihre Vorgänger in den Farben und in der Mensur auch solche Werte zur Schau getragen haben, die Irrwerte oder zeitbedingte Werte waren: akademisches Standesbewußtsein, „Satisfaktionsfähigkeit“, nationalistischer deutscher Dünkel und dergleichen. Daß mit den studen-

tischen Formen solche Ideen und Geisteshaltungen einst verbunden waren, das ist nicht zu leugnen. Ob nun die Ausdrucksformen der Waffenstudenten sich einen neuen Geist substituieren können, das ist eigentlich, was im Gespräch geklärt und worin Übereinstimmung erzielt werden muß.

Die Öffentlichkeit empfindet bei einem solchen Gespräch allerdings immer die Unsicherheit, ob die Waffenstudenten trotz allem Entgegenkommen sich von ihren geschichtlichen Ursprüngen wirklich ernstlich lösen wollen. Wenn sie es wollten, wäre dann nicht der Verzicht auf die Standessitten, die so sehr belastet sind, das überzeugende Mittel, diesen Willen zu beweisen? Warum sich auf ein Recht versteifen, von dem man zugeben muß, daß man seinen Sinn den meisten Mitbürgern nicht erklären kann, von dem man andererseits aber weiß, daß weite Kreise daran Anstoß nehmen. Es scheint schwierig, diesen Anstoß durch Erklärungen zu beseitigen, wenn man in seinem Handeln gleichzeitig das private Recht höher stellt als die Rücksicht auf die Allgemeinheit. Verrät sich darin nicht ein unsozialer Gruppenindividualismus?

### *Die Mensur in der Rechtsprechung*

Der Eindruck, daß die Mensur mindestens den Anschein unsozialer Einstellung erweckt, ist auch durch das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 29. Januar 1953, das die Mensuren für straffrei erklärte, nicht beseitigt, sondern vom obersten deutschen Gericht ausdrücklich bestätigt worden.

Der Bundesgerichtshof verneinte die Fragen, ob die Bestimmungsmensuren Zweikämpfe „mit tödlichen Waffen“ seien (§§ 201—210 StGB) und ob sie im strafrechtlichen Sinne gegen die guten Sitten verstoßen (§ 226 a StGB). Das Urteil stellt fest, daß der Schläger in der Weise, wie er bei der Bestimmungsmensur angewendet wird, keine tödliche Waffe ist. Wichtiger ist aber, was das Gericht zu der Frage sagte, ob die Mensuren gegen die guten Sitten verstoßen. Es stellte fest, daß die Beweggründe der schlagenden Studenten nicht nur im Sportlichen gesucht werden können. Die Mensur werde von weiten Kreisen mißbilligt. Es sei unvorstellbar, daß die Studenten eine so umstrittene Sportart aus sportlichen Gründen bevorzugten. „Vielmehr müssen die Beweggründe mindestens zum Teil in eben jenen Besonderheiten gesucht werden, die zu einer so weitgehenden Ablehnung der Mensur geführt haben. Zum mindesten kann der Anschein entstehen, als sei es den Mensurkämpfern um eine Wiederbelebung der erwähnten Standessitten und vielleicht auch der damit verbundenen Standesvorrechte zu tun.“

Im strafrechtlichen Sinne jedoch müsse der Begriff des Verstoßes gegen die guten Sitten eng und zu Gunsten des Angeklagten ausgelegt werden, wenn man nicht eine weitgehende Rechtsunsicherheit heraufbeschwören wolle. In diesem Sinne verstoße nur das gegen die guten Sitten, „was nach dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zweifellos kriminell strafwürdiges Unrecht ist“. Von einer Übereinstimmung darüber, daß die Mensur ein krimineller Tatbestand ist, könne aber nicht die Rede sein. Deshalb ist die Mensur straffrei.

Durch dieses Urteil hat der Bundesgerichtshof zwar eine private Freiheit geschützt. Aber er hat auch festgestellt, daß ihre Ausübung unter den heutigen Verhältnissen den sozialen Takt verletzt. Eine Taktverletzung liegt nach seiner Ansicht auch dann schon vor, wenn jemand nur den Anschein unsozialen Verhaltens erweckt. Es kommt nicht

allein auf die subjektive Auslegung an, die jemand seinem Verhalten gibt. Bestimmte Verhaltensweisen können an und für sich gemeinschaftsschädigend sein.

### *Das Waffenstudententum im Urteil der Kirche*

Vor wenigen Wochen warnte der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz, Kardinal Frings, im Namen des Episkopats von neuem die katholischen Abiturienten vor dem Eintritt in schlagende Verbindungen. Sie sollen auch dann nicht eintreten, wenn das Duell formell aufgegeben wird. „Die Tradition, die in diesen Verbindungen gepflegt wird, und die Anschauungen, die vor allem ihren Geist und ihre Haltung bestimmen, bedeuten zweifellos für den Katholiken eine schwere Gefährdung seines Glaubens und Glaubenslebens.“ Die Kirche mißtraut dem Waffenstudententum also nicht nur wegen der Mensuren, sondern auch wegen seiner Traditionen und Anschauungen.

Bezüglich der Mensuren haben die deutschen Bischöfe auf ihrer Konferenz vom 11. bis 13. August 1952 folgenden Beschluß gefaßt: „Die ehemaligen schlagenden Korporationen versuchen auch in katholischen Kreisen Propaganda zu machen, indem sie an Stelle der ehemaligen Bestimmungsmensuren sogenannte ‚Sportmensuren‘ einführen und den Glauben erwecken, die Sportmensuren fielen nicht unter die kirchlichen Strafbestimmungen. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß zwischen der Sportmensur und der ehemaligen Bestimmungsmensur kein wesentlicher Unterschied besteht. Die Sportmensur ist ihrer ganzen Ausführung und Absicht nach auf (blutige) Verletzung gerichtet und trägt somit den Charakter einer Verfehlung gegen das Fünfte Gebot in sich. Sie ist geeignet, einer falschen Vorstellung von Ehre und Verteidigung Vorschub zu leisten. Die katholischen Studenten werden dringend davor gewarnt, den Werbungen ehemals schlagender Korporationen nachzugeben.“ (Herder-Korrespondenz 7. Jhg., S. 49.)

Dieser Beschluß entscheidet die Frage, ob die Sportmensur frei von Sünde sei, negativ. Sie ist ein Verstoß gegen das Fünfte Gebot, weil sie mit der Absicht verbunden ist, den Gegner blutig zu verletzen. Der Einwand, daß andere Kampfsportarten (Boxen, Freistilringen) schwerere Verletzungen zur Folge haben können, verfängt nicht. Aus der Tatsache, daß die Kirche sich zur Frage der Erlaubtheit jener anderen Sportarten bisher nicht geäußert hat, kann nicht geschlossen werden, daß diese uneingeschränkt sittlich erlaubt seien, sondern allenfalls, daß sie nicht schlechterdings verwerflich sind. Es kann sein, daß beim Boxen und Ringen die sittliche Bewertung davon abhängt, in welcher Weise diese Kämpfe ausgetragen werden. Es ist nämlich schwer nachzuweisen, daß die Absicht des Boxers oder Ringers darin besteht, dem Gegner Körperverletzungen zuzufügen. Vielmehr wird man es als einen unglücklichen Zufall betrachten müssen, wenn jemand bei einem Box- oder Ringkampf „verletzt“ wird, sofern man dieses Wort in seinem gewöhnlichen Sprachgebrauch versteht, wie die Sittenlehre es zu tun hat. Dagegen ist ebenso unbestreitbar, daß der Mensurfechter seinem Gegner Wunden beibringen will. Bei der Mensur ist also die Körperverletzung nicht Zufall, sondern Absicht. Der Mensurfechter schlägt, um den Gegner zu verletzen. Die Verletzung liegt in der Natur des Schlages wie in der Absicht des Schlagenden. Mag die Verletzung „sportlich“ gemeint sein oder nicht, sie schlägt Wunden, und das ist dem Christen verboten, wenn es nicht durch einen ethisch einwandfreien wichtigen Grund erlaubt oder geboten ist.

Die Waffenstudenten werden einwenden, daß ein derartiger Grund zur Mensur gegeben ist. Denn die Mensur erziehe zum Mut, zur Selbstbeherrschung, zu kämpferischem Wagen bei vollendeter Ritterlichkeit und sie begründe brüderliche Gesinnung unter den Mitgliedern einer Verbindung. Dieser Einwand würde aber nur dann erheblich sein, wenn die Mensur ein notwendiges Mittel der Erziehung zu diesen Tugenden wäre, und das ist sie nach der ausdrücklichen Erklärung der Waffenstudenten eben nicht. Sie bestreiten ja nicht, daß es auch andere Erziehungsformen gibt, die den ihrigen gleichwertig sind. Daher ist das Mensurfechten trotz diesem Einwand als Sünde gegen das Fünfte Gebot sittlich zu verwerfen.

Es ist allenfalls zu erwägen, ob nicht die Mensurverletzungen so geringfügig sind, daß sie sittlich nicht in Betracht kommen. In bezug auf die Geringfügigkeit des Blutvergießens könnte man sie vergleichen mit asketischen Geißelungen, mit Schönheitstätowierungen und kosmetischen Operationen. Auch das Blutspenden wäre ja nicht erlaubt, wenn die freiwillige Verletzung des eigenen Leibes unter allen Umständen verwerflich wäre. Das Problem der Verletzung des eigenen Leibes ist erst vor kurzem neu erörtert worden, als im „Osservatore della Domenica“ ein Moraltheologe zu beweisen suchte, daß die Hergabe eines Auges zum Zweck der Transplantation sittlich nicht erlaubt sei; denn der Mensch habe kein Verfügungsrecht über seinen Leib und dessen Teile. Trotzdem denkt man nicht daran, dieses Argument gegen das Blutspenden geltend zu machen, offenbar deshalb, weil es nicht als eine erhebliche Verletzung zu betrachten ist. Das Moment der Geringfügigkeit von Verletzungen ist objektiv schwer zu bestimmen. Es unterliegt dem persönlichen Urteil und Gewissen. Doch gilt das für den Katholiken nur insoweit, als die Kirche noch nicht entschieden hat. Im Fall der Mensur ist die Entscheidung gefallen. Die Harmlosigkeit der Mensurverletzungen wird von der Kirche nicht als Grund für ihre Erlaubtheit anerkannt.

Die Bischöfe haben auch daran festgehalten, daß die Mensuren geeignet sind, einer falschen Ehrvorstellung Vorschub zu leisten. Als sie diesen Beschluß faßten, war ihnen bekannt, daß die waffenstudentischen Verbände das Prinzip der Genugtuung mit der Waffe aufgegeben hatten. Dieser Verzicht allein hat sie aber nicht davon überzeugt, daß die der Mensur ursprünglich zugrundeliegende Ehrauffassung vollends aufgegeben wurde, so wenig wie der Bundesgerichtshof, die Universitäten und andere repräsentative Organe der Öffentlichkeit davon überzeugt worden sind. Die Bischöfe haben aus ihrer Erkenntnis den ihrem Hirtenamt angemessenen Schluß gezogen: sie warnen die jungen Katholiken vor dem Beitritt zu Vereinigungen, deren Ehrauffassung die Gefahr in sich birgt, daß die Wahrung der Ehre entweder in unchristlicher Härte oder auf Grund eines eitlen und stolzen Ehrbegriffs vollzogen wird. Eine Warnung kommt nun freilich nicht einem Verbot gleich. Sie stellt es in das Gewissen der Gewarnten, darauf zu achten und zu erkennen, wo die Gefahr für sie zu einer nächsten Gelegenheit zur Sünde wird. Dem Sinn einer kirchlichen Warnung entspricht es, daß der Katholik den Gegenstand der Warnung meidet, sofern er nicht durch wichtige Gründe gezwungen wird, das Wagnis und Risiko der bezeichneten Gefahr zu übernehmen. Von besonderen Ausnahmen abgesehen, werden katholische Studenten derart schwerwiegende Gründe für ihren Eintritt in eine waffenstudentische Verbindung nicht vorbringen können. Sie würden sich also gegen die Pietät

gegenüber der Kirche versündigen, wenn sie ungeachtet der bischöflichen Warnung ohne schwerwiegende Gründe einer waffenstudentischen Verbindung beitreten.

Der Beschluß der Bischofskonferenz machte aber noch einen anderen Grund gegen das Waffenstudententum geltend, und der Kardinal von Köln hat ihn jetzt sogar in den Vordergrund gestellt. Die katholische Kirche mißtraut den „Traditionen“ und „Anschauungen“ des deutschen Waffenstudententums ganz allgemein. Sie erblickt in den Auffassungen, die die waffenstudentischen Verbände pflegen, eine Gefahr für das Glaubensleben katholischer Studenten.

Von jeher hat die Kirche ihre Gläubigen vor geheimen Gesellschaften und Männerbünden gewarnt. Nun unterscheiden sich gewiß die waffenstudentischen Verbindungen von jenen gefährlichen Männerbünden dadurch, daß sie, abgesehen von den Mensuren, nichts Geheimnisvolles an sich haben. Aber andererseits gestehen sie doch selbst ein, daß in der Mensur ein mystisches Element steckt. Die Kirche bringt diese Mystik in Zusammenhang mit einem unchristlichen Gefühl. Sie nimmt ferner zur Kenntnis, was ja die Waffenstudenten offen erklären, daß ihre Verbindungen religiös indifferent sind. Zugleich aber verstehen sie sich als Gemeinschaften mit erzieherischen Zielen.

Dieses Programm zwingt die Kirche zur Anwendung der Canones 684 und 1372 ff. ihres Gesetzbuches. Nach dem erstgenannten Canon haben sich die Gläubigen vor Vereinigungen zu hüten, die „verdächtig sind oder sich der rechtmäßigen Überwachung durch die Kirche entziehen“. Verständlicherweise ist dieser Verdacht besonders dann schwerwiegend, wenn es sich um Erziehungsgemeinschaften handelt. Die Kirche verlangt, daß überall da, wo es um Erziehungsbestrebungen geht, „die religiöse und sittliche Erziehung einen hervorragenden Platz einnimmt“ (can. 1372 CIC). Die waffenstudentischen Verbindungen sind für das Glaubensleben junger Katholiken gefährlich, weil sie als Freundes- und Lebensbünde nicht auf der Grundlage katholischer Glaubens- und Sittengrundsätze aufgebaut sind. Wenn die Kirche vor ihnen warnt, schafft sie durchaus kein Ausnahmerecht gegen die akademische Jugend. Sie wünscht, daß alle Katholiken sich in katholischen Bildungs- und Lebensgemeinschaften zusammenfinden, handle es sich nun um Gesellen oder Landjugend, um Arbeiter oder Akademiker, um Ehe oder Freundschaft. Sie duldet und fördert die Zusammenarbeit von Katholiken und Andersgläubigen, wenn es um die Verwirklichung konkreter Ziele des Gemeinwohls geht. Sie wendet auch nichts gegen eine rein persönliche Freundschaft und Gesellschaft mit Andersdenkenden ein. Aber sie kann keine institutionellen religiös neutralen Lebensgemeinschaften gestatten, ohne ihre Hirtenpflicht zu verletzen.

Ein Problem für sich ist die kirchenrechtliche Strafbarkeit der heutigen deutschen Bestimmungsmensuren. Es wird neuerdings in Frage gestellt, ob diese Mensuren noch unter das durch die Strafe der Exkommunikation sanktionierte Verbot der Konzilskongregation vom 9. August 1890 und dessen Erneuerung vom 10. Februar 1923 und vom 4. April und 13. Juni 1925 fallen.

Der Beschluß der Bischofskonferenz enthält in dieser Frage keine ausdrückliche Entscheidung. Er legt nur nahe, daß das Verbot auch weiterhin gilt, weil die heutige Bestimmungsmensur sich von der früheren nicht wesentlich unterscheidet.

Klaus Mörsdorf (Lehrbuch des Kirchenrechts, 1950, III,

446) sagt unter Bezugnahme auf die römische Entscheidung von 1925: „Auch die Bestimmungsmensur fällt unter die Strafdrohung, selbst wenn im konkreten Falle keine Gefahr einer schweren Verwundung gegeben ist.“ Es muß angenommen werden, daß der Münchener Kirchenrechtslehrer die gegenwärtig in Deutschland übliche Mensur meint. Anders dagegen urteilt der Aachener Kirchenrechtler Heribert Schauf. In seiner „Einführung in das kirchliche Strafrecht“ (Aachen 1952, S. 197) schreibt er: „Dem Duell werden auch, wie wiederholte Entscheidungen des Heiligen Stuhles zeigen, die studentischen Bestimmungsmensuren gleichgestellt, selbst wenn bei diesen die Gefahr einer schweren Verletzung ausgeschlossen ist (S. C. Conc. 13. 6. 1925). Der Grund für diese scharfe Bestimmung liegt darin, daß die Bestimmungsmensuren als Vorbereitung auf den Fall des Duells angesehen werden und bei den Mensuranten derselbe falsche Ehrbegriff wie bei den Duellanten bekämpft werden soll. Hat jedoch eine ehemals schlagende Verbindung ehrlich den falschen Ehrbegriff aufgegeben und lehnt sie in diesem Sinne Duell und Mensur ab, so sind gegen etwa stattfindende Fechtkämpfe keine Einwände zu erheben.“

Professor Schauf hat uns den letzten Satz näher erläutert. Er soll besagen, daß gegen solche Fechtkämpfe keine Einwendungen im Sinne des kirchlichen Strafrechtes zu erheben sind, ohne daß damit zugleich entschieden wäre, ob die Mensurverletzungen sittlich einwandfrei sind. Für Schauf besteht das Problem darin, daß die Kirche nur schwere Sünden strafrechtlich ahndet. Daher die Frage: Wie kann die Mensur unter Kirchenstrafe gestellt sein, obwohl das Zufügen einer leichten Körperverletzung keine schwere Sünde ist? Ihre Strafbarkeit kann nur daher rühren, daß die Mensur durch das Hinzutreten besonderer Umstände schwer sündhaft wird. Die kirchlichen Entscheidungen haben sie nun immer im Zusammenhang mit dem Duell und einem unchristlichen Ehrbegriff betrachtet und beurteilt. Deshalb ist Schauf der Meinung, daß die heutige Bestimmungsmensur nicht mehr von den römischen Entscheidungen und der Strafe der Exkommunikation betroffen wird, wenn sie nicht mehr im Zusammenhang mit dem Duell und jenem Ehrbegriff steht. Daher kann nach seiner Meinung über die strafrechtliche Frage der heutigen Bestimmungsmensur nicht mehr allgemein, sondern nur von Fall zu Fall geurteilt werden.

Es ist aber trotz dieser Ansicht zu bedenken, was in einem Memorandum von Paul Mikat vorgetragen wurde. Könnte es nicht sein, daß die heutige Mensur mit dem Duell in einem metaphysischen Zusammenhang steht? Ist sie nicht, und die Auffassungen der Mensurfreunde scheinen das doch zu bestätigen, im Unterschied von einem rein sportlichen Wettkampf, gleich dem Duell ein echter Zweikampf mit ernsthaften Waffen, der zwischen zwei Personen auf Verabredung durchgeführt wird? Ist sie nicht also, unabhängig von der Begründung und Absicht der Kämpfer, an und für sich ein Duell? Mörsdorf (III, 446) definiert das Duell schlechthin als Kampf mit lebensgefährlichen Waffen auf Verabredung. Seine Definition entspricht dem Sprachgebrauch. Der Zweikampf wird nicht erst dadurch zum verbotenen Duell, daß er zur Sühne für eine Beleidigung ausgefochten wird, sondern er ist als Waffengang verboten. Auch der Zweikampf auf Grund einer Wette, zur Herausforderung eines Schicksals oder zum Vergnügen ist ein Duell. So schreibt, wie Prof. Schauf uns mitteilt, auch Coronata (Inst. IV nr. 2021 S. 487): „Zweifellos begünstigen die akademischen Men-

suren das Duell, ja sie sind die unmittelbare Vorbereitung von eigentlichen und strikten Duellen.“ Die Steigerung im zweiten Teil dieses Satzes muß doch so verstanden werden, daß die Messuren an und für sich bereits eine Abart, ein Anfang des Duells sind. Man kann einen Vergleich anführen. Die Kirche verbietet auch die Feuerbestattung im Grunde genommen nur wegen des inneren Zusammenhanges mit einer früheren heidnischen Sitte; denn der freidenkerische Nebenzweck ist ja heute weithin nicht mehr vorhanden.

Nicht von der Hand zu weisen ist auch ein weiteres Argument. Das Messurfechten stellt für weite Teile des katholischen Volkes ein Ärgernis dar, auch wenn gemäß bundesgerichtlicher Feststellung nicht alle gerecht Denken- den daran Anstoß nehmen. Ob dieses Ärgernis nicht aus jenem sittlichen Urgefühl hervorgeht, daß es frivol ist, das Blut eines Menschen zu vergießen, wenn nicht die äußerste Notwendigkeit dazu zwingt? Das katholische Volk hat im allgemeinen seinen Studenten und deren Verbindungen, auch wenn sie Farben trugen, nie den Vorwurf des Kastengeistes gemacht. Aber es würde wohl

schwerlich verstehen, daß katholische Studenten Messuren schlagen dürfen. Ob es nicht fühlt, daß die Mensur an und für sich ein Rest heidnischen Geistes ist? Ob nicht auch der überaus starke Nachdruck, den die Waffenstudenten auf „unbedingte Genugtuung“ legen, eine heidnische Übersteigerung des Wertes der persönlichen Ehre ist oder mindestens die Gefahr in sich birgt, daß man in einen unchristlichen Geist zurückfällt und den keineswegs unbedingten Wert der menschlichen Ehre verabsolutiert, ihm also unter Umständen auch noch höhere Werte opfert? *Fiat satisfactio, pereat mundus?* Ist das nicht das Gegenstück zum kriegerischen Geist der Nationen?

Alle diese Fragen und sicher noch andere, die wir nicht gesehen haben, bedürfen der Klärung. Bis sie erfolgt ist, sind die katholischen Studenten gehalten, sich dem Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz zu fügen. Daß die Klärung erfolgen möge, muß nicht nur im Interesse der wachsenden Verwirrung unter den katholischen Abiturienten gewünscht werden, sondern es entspricht auch einem Wunsch des Waffenstudententums, wie er mehrfach zum Ausdruck kam.

## Aktuelle Zeitschriftenschau

### Theologie

BACHT, Heinrich, SJ. *Tradition und Sakrament*. In: Scholastik Jhg. 30 Heft 1 (1955) S. 1—32.

Der Verfasser legt das Gespräch katholischer Theologen, vor allem J. Daniélou, mit Oscar Cullmann über dessen Thesen zur Frage der Tradition dar und führt die Diskussion umsichtig weiter, indem er u. a. auf das Fragmentarische und Zufällige der Entstehung der neustamentlichen Schriften verweist: daraus ergebe sich die Überzeugung der Apostel, daß der lebendigen Verkündigung der Kirche das ganze Kerygma übergeben sei.

JUNGMANN, Josef A., SJ. *Church Art*. In: *Worship* Bd. 29 Nr. 2 (Januar 1955) S. 68—82.

Die Rektoratsrede Jungmanns bei seinem Amtsantritt 1953 ist nun der englisch-amerikanischen katholischen Welt zugänglich. Jungmann erhebt darin an die christliche Kunst die Forderung, daß sie „Ausdruck der Subjektivität der gottesdienstlichen Gemeinschaft“ zu sein habe und daß sie aus dem österlichen Glauben ihre entscheidenden Antriebe empfangen müsse.

KAÉLIN, Jean, OP. *Perspectives théologiques sur les valeurs morales dans les diverses religions*. In: *Rythmes du Monde* Jhg. 28 Nr. 3—4 (1954) S. 210—221.

Die theologischen Grundbegriffe der christlichen Moral helfen, die bruchstückhaften oder verdeckten Moralvorstellungen der Religionen in ihrem wahren Kern zu verstehen. Überblickt man die Typen der Auffassung von Gut und Böse, die Heilsvorstellungen und das Wirken des Gewissens, so ergibt sich, daß das sittliche Empfinden und Handeln oft sehr viel reiner ist als die ihm zugrunde liegenden Begriffe. Das kommt daher, weil das geringe Gut, das der Mensch erkennt, ihm nur Symbol eines unerkannten höheren Gutes ist; denn die Seele sucht überall das Höchste Gut: in ihr wirkt die göttliche Gnade.

LEROI-GOURHAN, A. *Christianisme, Sociologie et Social*. In: *Rythmes du Monde* Jhg. 28 Nr. 3—4 (1954) S. 201—209.

Der Aufsatz enthält geradezu das Programm der hervorragenden französisch-belgischen Missionszeitschrift: der Impuls des Missionars ist zunächst ein spiritueller, aber die christliche Verkündigung wird durch die christliche Liebe sogleich auch soziale Tat. Nun ist heute der soziale Bereich nicht mehr einfach hingegenommene Tatsache, nicht mehr nur ein durch das Gesetz umfaßter, sondern ein von vielen Kräften aktiv gestalteter Bereich. Die Soziologie gibt die Kenntnisse an die Hand, die diese Gestaltung berechenbar machen: der Christ als Missionar (und das ist jeder) ist wesensgemäß auf die Pflicht hingeeordnet, den andern zu verstehen, um ihm, auch wenn er ganz anderer Kultur oder vielleicht bald in gewissen Teilen der Welt materiell ganz gesättigt und gesichert ist, den Weg zur geistlichen Wirklichkeit zu zeigen. Christliche Soziologie muß ihn befähigen, sich selbst zu verstehen und sich mit dem andern zu identifizieren.

PFEIL, Hans. *Glaube und moderne Wissenschaft*. In: *Klerusblatt* Jhg. 35 Nr. 1 (1. 1. 1955) S. 3—8.

Nach Überwindung des mechanistischen Weltbildes und der Deszendenztheorie mit ihrer bewußt christlichen Spitze durch die modernen Wissenschaften stellen sich heute christlicher Glaube und naturwissenschaftliche Ergebnisse in einer Harmonie dar, die freilich nicht dazu verführen darf, von der Einzelwissenschaft her Gott beweisen zu wollen. Das bleibe Aufgabe der Metaphysik. Naheliegender ist eine „Bundesgenossenschaft zwischen Wissenschaft und dem christlich religiösen Glauben“ (Bavink) zur Abwehr des herr-

schen Pragmatismus und Relativismus, was nicht ausschließt, daß zwischen Glauben und Wissenschaft immer einige Grenzfragen, wie z. B. heute das Wunder, bestehen bleiben werden.

RAHNER, Karl. *Le Principe de la Théologie mariale*. In: *Recherches de Science Religieuse* Jhg. 42 Nr. 4 (Oktober/Dezember 1954) S. 481—522.

Erlösung bedeutet die Annahme der Gnade Gottes in seinem fleischgewordenen Wort Jesus Christus. Diese Annahme ist nirgends vollkommener als bei Maria, die das Wort Gottes selber in seiner Fleischwerdung aufnimmt. Infolge dieser Überlegung schlägt Rahner als Grundprinzip der marianischen Theologie vor: Maria ist diejenige, in der sich die Erlösung am vollkommensten vollzogen hat. Dieses Prinzip hat den Vorteil, ganz auf der Aussage der Heiligen Schrift zu beruhen. Rahner legt dann dar, auf welche Weise alle übrigen marianischen Dogmen sich aus diesem Prinzip ableiten oder erst durch es verständlich werden.

RONDET, H., SJ. *Eléments pour une théologie du travail*. In: *Nouvelle Revue Théologique* Jhg. 87 Nr. 1 (Januar 1955) S. 27—48.

Eine eigentliche Theologie der Arbeit, die doch in unserer Zeit sehr dringlich wäre, gibt es noch nicht. Was soll man unter Theologie der Arbeit überhaupt verstehen? Gottes Gedanke über menschliche Arbeit oder Gottes Arbeit, an der der Mensch von ferne teilnimmt? Sicher wird uns auch hier Christus belehren. Aber die Frage ist vielfältig. Rondet beginnt mit einer Analyse der französischen Wörter, die Arbeit und arbeiten ausdrücken: in allen liegt der Ton mehr auf Mühe als auf Freude. Er geht sodann zu einem geschichtlichen Überblick über und skizziert die Situation der manuellen Arbeit im antiken Heidentum und bei den Juden, dann die Lehren der Evangelien und der Apostelgeschichte und Briefe. Die Studie wird fortgesetzt.

„Aktive Teilnahme“ und liturgische Erziehung der Gläubigen. Sammelnummer der *Anima* Jhg. 9 Heft 4 (1954).

Das neue Sammelheft der *Anima*, das praktische liturgische Fragen behandelt, ist von ungewöhnlichem Reichtum an Anregungen für jeden Seelsorger. Aus den Aufsätzen, die der Praxis dienen wollen, seien nur genannt: die Bedeutung des Altars (Bogler), Kirchengesang und aktive Teilnahme am Gottesdienst (Agustino), vom Opfergang (Jungmann), Seelsorger und „aktive“ Teilnahme der Gläubigen (Hild), unsere Meßdiener (Schnitzler), die aktive Teilnahme an der Liturgie in der Ostkirche (Lanne), Bomme behandelt die Pfarrliturgie „und die Problematik ihrer Tongestalt“ und kommt zu dem Ergebnis, daß bis heute ein deutscher Leseton noch nicht gefunden ist, trotz vieler Versuche „aus gregorianischem Geiste“, die leicht zur „Kulturlüge im Heiligtum“ werden, wenn sie imitieren, vortäuschen.

### Philosophie

GUARDINI, Romano. *Die Begegnung*. In: *Hochland* Jhg. 47 Heft 3 (Februar 1955) S. 224—234.

„Ein Beitrag zur Struktur des Daseins“, so lautet der Untertitel dieses Teiles einer Vorlesung über „ethische Anthropologie“. Guardini, der am 17. Februar 70 Jahre alt wurde, legt behutsam alle Voraussetzungen zur „Begegnung“ auseinander: Wirklichkeit, Freiheit, Subjekt-Objekt-Verhältnis, Kairos. Hier an der Schwelle der Fügung, des Schicksals greift er das Eigentliche der Begegnung: das Sich-selbst-Aufgeben um eines anderen willen, das — im Umschlag — die nicht einzuplanende Bereicherung und Neuerfahrung des eigenen Ich zur Folge hat.